

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 65. Sitzung (26.11.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 297. zum Protokoll der 65. Sitzung vom 26. November 1844.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 23. öffentlichen Sitzung den Antrag auf Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung dieser Kammer gestellt und begründet.

Nachdem dieser Antrag in ihrer Mitte Unterstützung gefunden, und hierüber sofort ausführlicher Bericht von der hierzu niedergesetzten Commission erstattet worden, hat die erste Kammer nach vorangegangener Berathung und in Erwägung der häufigen Ursachen, welche die Häupter der standesherrlichen Familien von dem Eintritte in die Kammer und der Theilnahme an den Landtagsverhandlungen abhalten; in Erwägung der Gründe, welche für die Zulassung einer Vertretung der Häupter der standesherrlichen Familien im Falle der Minderjährigkeit oder bei länger andauernder zeitlicher Verhinderung sprechen, so wie des weitern Bedürfnisses einer Stellvertretung der geistlichen Mitglieder für den Fall ihrer Verhinderung; sodann in Erwägung der Interessen, welche sich an einen der verfassungsmäßigen Stellung und der Wirksamkeit der ersten Kammer entsprechenden Bestand derselben knüpfen, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, gnädigst geruhen zu wollen:

Ihren getreuen Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch zu den §§. 27, 28 und 30 der Verfassungsurkunde bestimmt wird:

- 1) daß im Falle der Minderjährigkeit des Hauptes einer standesherrlichen Familie, dessen Vormund, insofern er dem einheimischen standesherrlichen hohen Adel angehört, und nicht schon kraft eigenen Rechts oder als Vertreter eines standesherrlichen Familienhauptes Mitglied der ersten Kammer ist, berechtigt sein soll, vermöge seiner Eigenschaft als Vormund und für die Dauer derselben in der ersten Kammer Sitz zu nehmen;
- 2) daß den Häuptern der standesherrlichen Familien bei Verhinderungen, deren Dauer die von der Kammer bestimmte Grenze eines zeitlichen Urlaubs überschreitet, gestattet werde, durch einen Agnaten ihres Hauses oder ein Mitglied einer andern, im Besitze einer Standesherrschaft im Großherzogthum befindlichen standes-

Beilage Nr. 298. zum Protokoll der 65. Sitzung vom 26. November 1844.

Durchlauchtigster Großherzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 27. Sitzung den Antrag gestellt und begründet:

Eure Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Kammern ein Gesetz vorlegen zu lassen, nach welchem eine Katastervermessung des Großherzogthums angeordnet wird.

Die erste Kammer hat zur Prüfung und Begutachtung dieses Antrags aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, von dieser sich Vortrag erstatten lassen und nach gepflogener Berathung in ihrer heutigen 63. öffentlichen Sitzung beschlossen, dem Antrage Folge zu geben, wornach

- 1) eine Katastervermessung des ganzen Landes angeordnet,
- 2) auf dieselbe gegründet, sämtliche Grund- und Lagerbücher renovirt,
- 3) das Steuerkataster einer Revision in der Art unterworfen werden möchte, daß das Steuercapital nach dem Vermessungsergebnisse berichtigt wird,
- 4) die Vermessungs- und Planlegungskosten mit Ausnahme der nach dem Gesetz vom 15. November 1833, §. 31, die Waldbesitzer betreffenden, von der Staatskasse übernommen, jedoch den Grundbesitzern nach der Größe oder dem Steueranschlage der Grundstücke zu ermittelnde Präcipualbeiträge auferlegt würden, wovon aber Gemeinden oder einzelne Grundbesitzer befreit bleiben sollen, wenn sie nach dem badischen Maße gefertigte und als richtig anerkannte Vermessungen ganzer Gemarkungen, ganzer geschlossener Güter oder mindestens ganzer Gewanne besitzen.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diesen Beschluß der ersten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 23. November 1844.